

# Bekanntmachung

## über die Feststellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberdolling für das Gebiet „Gewerbegebiet Auto Siegl West“ vom 19.09.2024

In seiner Sitzung vom 26.02.2025 hat der Gemeinderat für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gewerbegebiet Auto Siegl West“ in der Fassung vom 19.09.2024 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Mit Bescheid vom 25.03.2025 Nr. 43 – Az.610 hat das Landratsamt Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oberdolling für das Gebiet „Gewerbegebiet Auto Siegl West“ genehmigt.

### Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erstreckt sich am westlichen Ortsrand von Unterdolling über eine Fläche von ca. 4,35 ha und erweitert damit den bestehenden Gewerbebetrieb. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist östlich ein Allgemeines Wohngebiet als Potentialfläche dargestellt. Damit erfolgt durch das eingeschränkte Gewerbegebiet ein Lückenschluss zwischen den beiden Ortsteilen. Zwischen den beiden Ortsteilen erstrecken sich entlang der Kreisstraße bereits jetzt Gewerbebetriebe, wodurch faktisch der Eindruck eines zusammengewachsenen Ortes bereits vorliegt. Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für eine Stellfläche für Pkw geschaffen werden. Die Errichtung von Gebäuden ist innerhalb der Fläche nicht vorgesehen, lediglich die Errichtung einer Zaunanlage mit vorgelagerten Heckenstrukturen. Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird dies sichergestellt. Die Kreisstraße E134 verbindet die beiden Ortsteile.

Das Gebiet der 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist wie folgt umgrenzt:

Im Norden von dem Grundstück mit der Flur Nummer:

156/3 der Gemarkung Unterdolling

Im Süden von dem Grundstück mit der Flur Nummer:

159 der Gemarkung Unterdolling

Im Osten von den Grundstücken mit den Flur Nummern:

161/2 der Gemarkung Unterdolling

Im Westen von dem Grundstück mit der Flur Nummer:

160/1 der Gemarkung Unterdolling

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück **161** der Gemarkung Unterdolling mit einer Größe von 4,35 ha.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberdolling mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gewerbegebiet Auto Siegl West“ vom 19.09.2024 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.09.2024 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, III. Stock, Zi.Nr. 3.3, 85104 Pförring und in der Gemeindekanzlei Oberdolling, Hauptstr. 1, 85129 Oberdolling während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ferner kann die die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Über die Inhalte der Planunterlagen wird bei Verlagen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

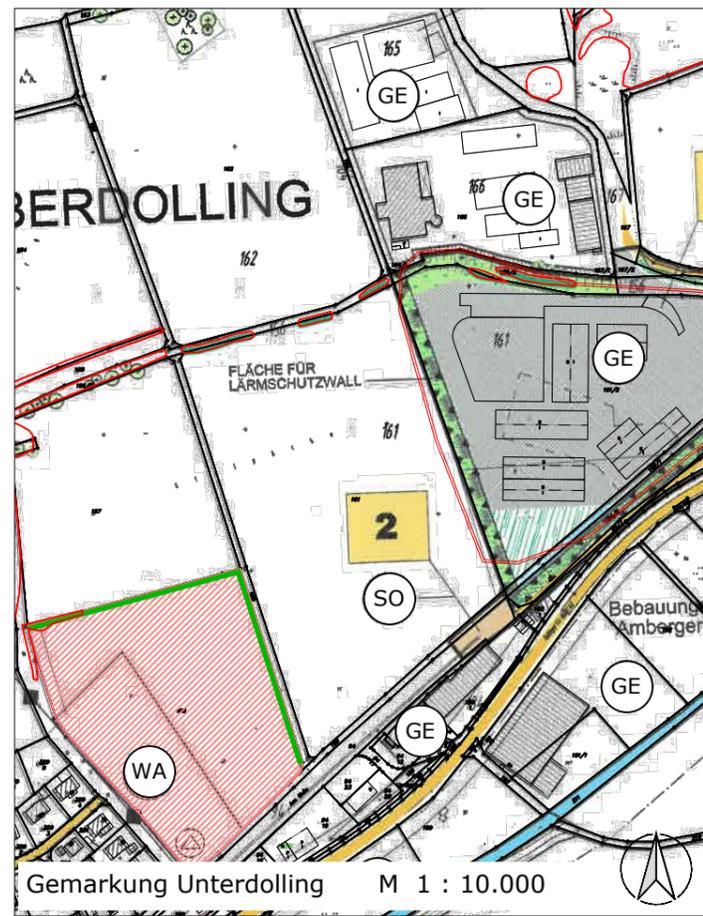
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pförring, 29.04.2025

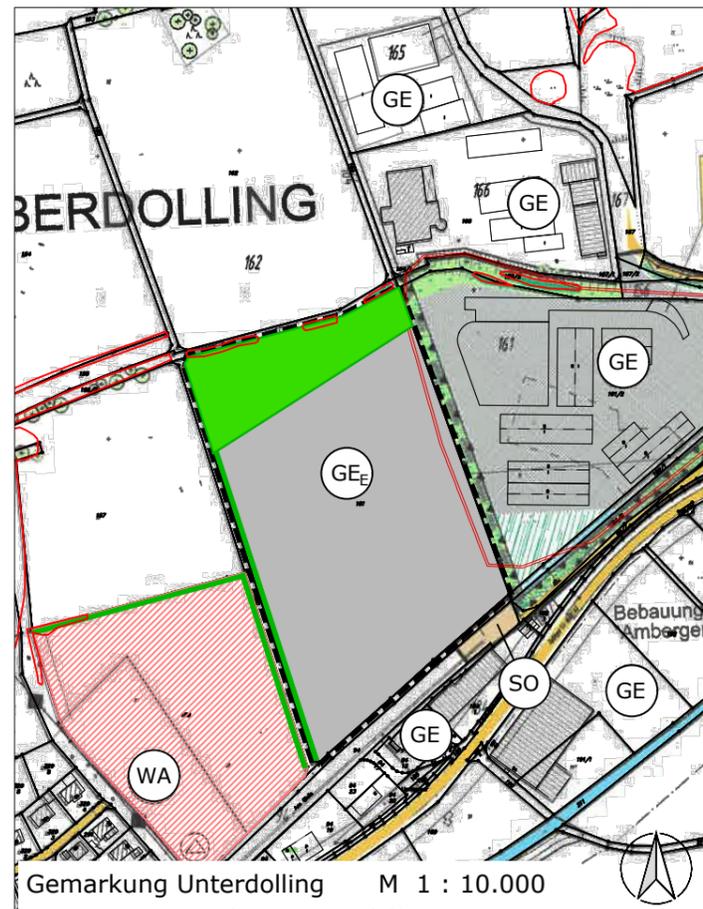
VG Pförring  
-Gemeinde Oberdolling-

gez.:  
Josef Lohr  
1. Bürgermeister

## Stand vor der Änderung des Flächennutzungsplans



## Änderung des Flächennutzungsplans



### Legende

-  Geltungsbereich
-  eingeschränktes Gewerbegebiet
-  Ortsrandeingrünung
-  Kompensationsflächen

### nachrichtliche Darstellungen

-  Bodendenkmal
-  Digitale Flurkarte mit Flurgrenzen und -Nummern
-  amtl. kartierte Biotopflächen

Alle nicht berührten Planzeichen sind der Legende des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

### Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Oberdolling hat in der Sitzung vom **18.06.2024** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am **02.07.2024** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **18.06.2024** hat in der Zeit vom **11.07.2024** bis **12.08.2024** stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **18.06.2024** hat in der Zeit vom **11.07.2024** bis **12.08.2024** stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **19.09.2024** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **20.12.2024** bis **22.01.2025** beteiligt
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom **19.09.2024** wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in in der Zeit vom **20.12.2024** bis **22.01.2025** öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Oberdolling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **26.02.2025** den Flächennutzungsplan in der Fassung vom **19.09.2024** festgestellt.

Oberdolling, den **13.03.2025**

.....  
Josef Lohr, 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Eichstätt hat die Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom **25.03.2025** AZ **43-610** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Oberdolling, den **29.04.2025**

.....  
Josef Lohr, 1. Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung wurde am **29.04.2025** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Oberdolling, den **29.04.2025**

.....  
Josef Lohr, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## Gemeinde Oberdolling



## 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

### "Gewerbegebiet Auto Siegl West"

FlurNr.: 161 Gemarkung Unterdolling

Fassung vom 19.09.2024

PLANVERFASSER

 **EDER INGENIEURE**  
Gabelsberger Straße 5  
93047 Regensburg  
info@eder-ingenieure.eu

## 32. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Auto Siegl West“

Gemeinde Oberdolling  
Landkreis Eichstätt



### Begründung

Fassung vom 19.09.2024

**Planverfasser:**  
Regensburg, den \_\_\_\_\_

**Auftraggeber:**  
Oberdolling, den \_\_\_\_\_

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Eder  
EDER INGENIEURE  
Gabelsberger Straße 5  
93047 Regensburg

Josef Lohr, 1. Bürgermeister  
GEMEINDE OBERDOLLING  
Hauptstraße 1  
85129 Oberdolling

## INHALTSVERZEICHNIS

I. Planungsgegenstand .....	3
1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit .....	3
1.1 Ziele und Zwecke der Planung .....	3
1.2 Anlass und Erforderlichkeit .....	3
2. Beschreibung des Plangebiets .....	3
2.1 Räumliche Lage .....	3
2.2 Geltungsbereich .....	4
2.3 Gebiets-/Bestandssituation .....	5
2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation .....	5
2.5 Erschließung .....	5
2.6 Natur, Landschaft, Umwelt .....	5
2.7 Eigentumsverhältnisse .....	5
3. Planerische Ausgangssituation und weitere übergeordnete Planungen .....	5
3.1 Landesentwicklungsprogramm .....	5
3.2 Regionalplan Region Ingolstadt .....	8
3.3 Flächennutzungsplan .....	10
4. Bedarfsermittlung .....	11
5. Plankonzeption .....	11
6. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung .....	12
6.1 Denkmalschutz .....	12
6.2 Klimaschutz .....	13
6.3 Immissionsschutz .....	14
6.4 Altlasten .....	14
6.5 Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) .....	14
6.6 Artenschutzrechtlicher Beitrag .....	14
6.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	15
6.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - Vermeidungsmaßnahmen .....	15
7. Umweltbericht .....	16
7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung .....	16
7.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten .....	24
7.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....	24
7.4 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung .....	24
7.5 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität .....	24
7.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen .....	24
7.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	24
Literatur .....	25

## **I. Planungsgegenstand**

### **1. Ziele, Anlass und Erforderlichkeit**

#### **1.1 Ziele und Zwecke der Planung**

Anlass für die Planung ist die Absicht eines ortsansässigen Gewerbetreibenden am westlichen Ortsrand von Unterdolling, in unmittelbarem Anschluss an das bestehende Betriebsgelände, die Gewerbeflächen zu erweitern. Um das Abwandern dieses Gewerbebetriebs zu verhindern und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, hat sich die Gemeinde für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets am westlichen Ortsrand von Unterdolling entschieden. Bei dem Gewerbebetrieb handelt es sich um einen Betrieb für Pkw-Spezialtransporte.

Zur Wahrung dieser geordneten städtebaulichen Entwicklung, ist die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich. Mit dem Änderungsbeschluss des Gemeinderats vom 18.06.2024 wurde die Voraussetzung für die 32. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Auto Siegl West“ geschaffen.

#### **1.2 Anlass und Erforderlichkeit**

Die Fläche befindet sich planungsrechtlich derzeit gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, wird der Flächennutzungsplan geändert und die bisherige landwirtschaftliche Fläche als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt. Im weiteren Verfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 30 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

### **2. Beschreibung des Plangebiets**

#### **2.1 Räumliche Lage**

Der Geltungsbereich erstreckt sich am westlichen Ortsrand von Unterdolling über eine Fläche von ca. 4,35 ha und erweitert damit den bestehenden Gewerbebetrieb. Auf die gewerblich genutzten Flächen entfallen dabei rund 3,6 ha, auf Kompensationsflächen ca. 0,8 ha. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist östlich ein Allgemeines Wohngebiet als Potentialfläche dargestellt. Damit erfolgt durch das eingeschränkte Gewerbegebiet ein Lückenschluss zwischen den beiden Ortsteilen. Zwischen den beiden Ortsteilen erstrecken sich entlang der Kreisstraße bereits jetzt Gewerbebetriebe, wodurch faktisch der Eindruck eines zusammengewachsenen Ortes bereits vorliegt. Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für eine Stellfläche für Pkw geschaffen werden. Die Errichtung von Gebäuden ist innerhalb der Fläche nicht vorgesehen, lediglich die Errichtung einer Zaunanlage mit vorgelagerten Heckenstrukturen. Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird dies sichergestellt. Die Kreisstraße EI34 verbindet die beiden Ortsteile.



Abb. 1: Lage im Gemeindegebiet, o.M. (Quelle: BayernAtlas Plus, Zugriff 2024)

## 2.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Flurnummer 161 der Gemarkung Unterdolling.



Abb. 2: Geltungsbereich, o.M. (Quelle: BayernAtlas Plus, Zugriff 2024)

### **2.3 Gebiets-/Bestandssituation**

Das Gebiet befindet sich am westlichen Ortsrand von Unterdolling, im Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand. Derzeit werden die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Südlich verbindet die Kreisstraße EI 34 den Ortsteil Unterdolling mit dem Hauptort Oberdolling. Zwischen der Kreisstraße und dem Planungsgebiet erstrecken sich weitere gewerbliche Flächen. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Flurwege an den Geltungsbereich.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über das östlich angrenzende bestehende Betriebsgelände der Firma Auto Siegl.

### **2.4 Planungsrechtliche Ausgangssituation**

Das Plangebiet befindet sich aktuell im Außenbereich und muss planungsrechtlich nach § 35 BauGB beurteilt werden. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche enthalten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet geschaffen. Die Fläche wird als eingeschränktes Gewerbegebiet dargestellt und parallel ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

### **2.5 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über das bestehende Betriebsgelände.

### **2.6 Natur, Landschaft, Umwelt**

Informationen zu Natur, Landschaft und Umwelt sind dem als Anlage beigefügten Umweltbericht zu entnehmen.

### **2.7 Eigentumsverhältnisse**

Die Baugrundstücke befinden sich in Privatbesitz. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Erweiterung seines bestehenden Gewerbebetriebs.

## **3. Planerische Ausgangssituation und weitere übergeordnete Planungen**

### **3.1 Landesentwicklungsprogramm**

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern liegt Oberdolling im allgemeinen ländlichen Raum. Das Regionalzentrum Ingolstadt befindet sich in ca. 20 km, das Regionalzentrum Regensburg in ca. 40 km Entfernung.

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,



### 3.1.3 Siedlungsstruktur

(G) Auf die Freihaltung geeigneter, gliedernder Freiflächen und Landschaftsräume zum Erhalt der Biodiversität, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Lebensqualität, insbesondere in den stärker verdichteten Bereichen von Städten und Gemeinden, soll in der kommunalen Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.

Die geplante Gewerbegebietsfläche erstreckt sich am westlichen Ortsrand von Unterdolling. Östlich und südlich befinden sich bereits gewerbliche Nutzungen. Die Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Eine erhöhte Bedeutung als gliedernde Freifläche ist nicht erkennbar. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und die gewerblichen Nutzungen der angrenzenden Flächen ist eine erhöhte Bedeutung als Landschaftsraum zum Erhalt der Biodiversität ebenfalls nicht erkennbar. Auf Bebauungsplanebene wird eine Ortsrandeingrünung entlang des östlichen und nördlichen Geltungsbereich festgesetzt, um eine Einbindung in die Landschaft sicherzustellen. Das bisherige Firmengelände ist mit einer ca. 10 m breiten Heckenstruktur eingegrünt und fügt sich so harmonisch in das Ortsbild ein.



Abb. 4: bestehende Eingrünung des Firmengeländes Auto Siegl (Aufnahme: Eder Ingenieure, 2024)

### **3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

**(Z)** In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund der geplanten gewerblichen Erweiterung, stehen in der Gemeinde Oberdolling vorhandene Innenentwicklungspotentiale nicht zur Verfügung. Mit der Ausweisung eines Gewerbegebiets am westlichen Ortsrand von Unterdolling, im direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgelände, wird eine kompakte und nachhaltige Siedlungsentwicklung sichergestellt.

### **3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot**

**(Z)** Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Die Planungsfläche befindet sich im direkten Anschluss an den bestehenden Ortsrand von Unterdolling, als Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes und damit in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit.

### **5.1 Wirtschaft**

**(G)** Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

Die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes des ortsansässigen Gewerbetreibenden entspricht dem Grundsatz des LEP, die Standortvoraussetzungen für mittelständische Unternehmen zu erhalten und zu verbessern.

### **3.2 Regionalplan Region Ingolstadt**

Im Regionalplan der Region Ingolstadt (Stand 2022) wird Oberdolling als Allgemeiner ländlicher Raum eingeordnet.

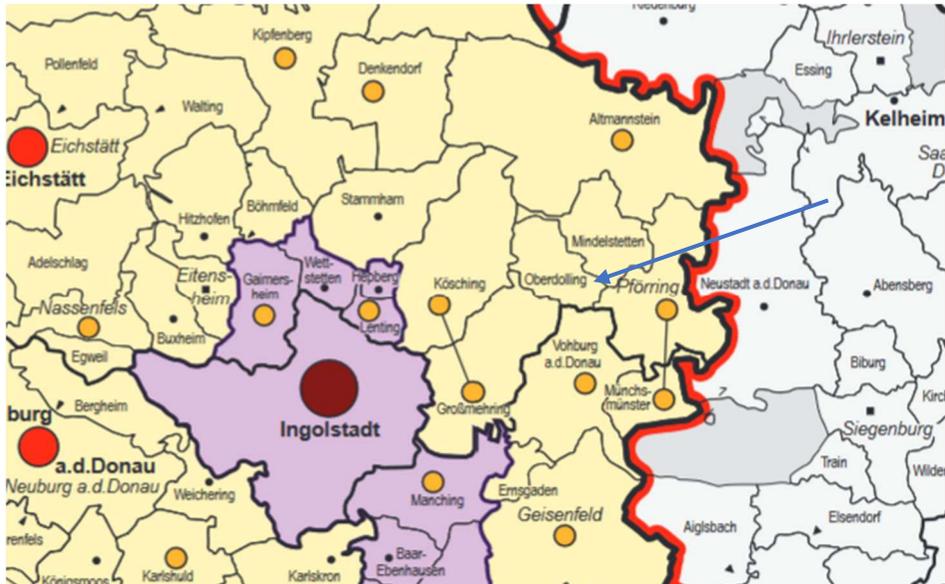


Abb. 5: Karte Raumstruktur Regionalplan Ingolstadt (Stand 2022) (Quelle: Regionalplan Region 10)

Das ausgewiesene Gebiet liegt außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturparks Altmühltal.

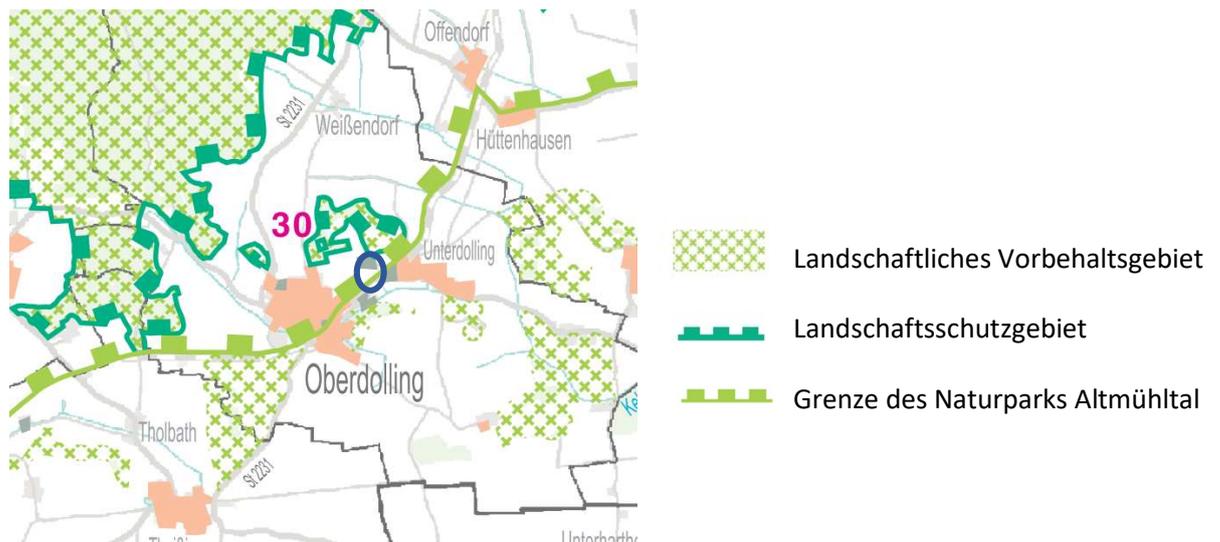


Abb. 6: Lage des Plangebiets (blau) in der Schutzgebietskulisse (Quelle: Regionalplan Region 10 – Karte Landschaft und Erholung, o.M.)

Das regionalplanerische Ziel 3.3.1 besagt, dass eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden und ausreichend Freiflächen und Trenngrün zwischen den Siedlungseinheiten erhalten bleiben soll. Wie nachfolgender Abbildung zu entnehmen ist, entsteht ein Lückenschluss der beiden Ortsteile durch die vorhandenen Gewerbeflächen entlang der Bahnhofstraße, die Ober- und Unterdolling verbindet. Der wohnbauliche Siedlungsschwerpunkt erstreckt sich in Unterdolling in Richtung Osten. Das Betriebsgelände der Firma Auto Siegl umfasst am westlichen Ortsrand von Unterdolling derzeit eine Fläche von ca. 76.000 m<sup>2</sup> und damit einen prozentualen Anteil von ca. 40 % der Gesamtfläche am Ortsteil Unterdolling. Durch das

geplante Vorhaben werden vorhandene Infrastrukturen genutzt, eine kompakte Gewerbeentwicklung forciert und damit eine Zersiedelung der Landschaft vermieden.

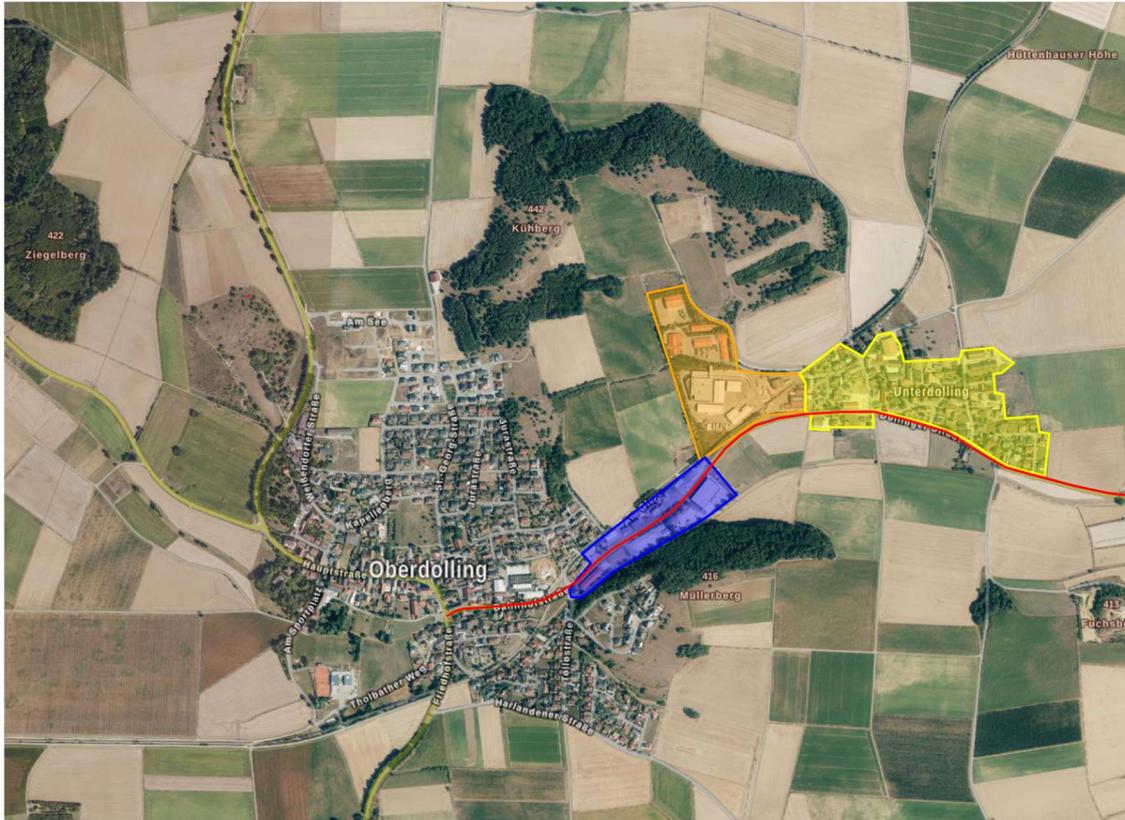


Abb. 7 vorhandener Lückenschluss Ober- und Unterdolling (Quelle: BayernAtlas Plus, eigene Darstellung)

Um die beiden Ortsteile in Ober- und Unterdolling erstrecken sich großräumige Naherholungsflächen. Fußwegeverbindungen bleiben erhalten. Über eine Eingrünung der Fläche erfolgt die Einbindung in die umgebende Landschaft. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Fläche zur Lagerung von PKW und LKW, die Errichtung baulicher Anlagen ist bis auf eine Zuananlage nicht vorgesehen. Über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird dies sichergestellt. Bei der Fläche handelt es sich aktuell um landwirtschaftliche Ackerflächen, die ortsüblich bewirtschaftet werden.

Dem regionalplanerischen Ziel 3.3.1 wird mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberdolling ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Östlich und südlich grenzen bebaute Gewerbeflächen, südlich grenzt zudem ein Sondergebiet, westlich eine Potenzialfläche für Allgemeines Wohnen an das Plangebiet.

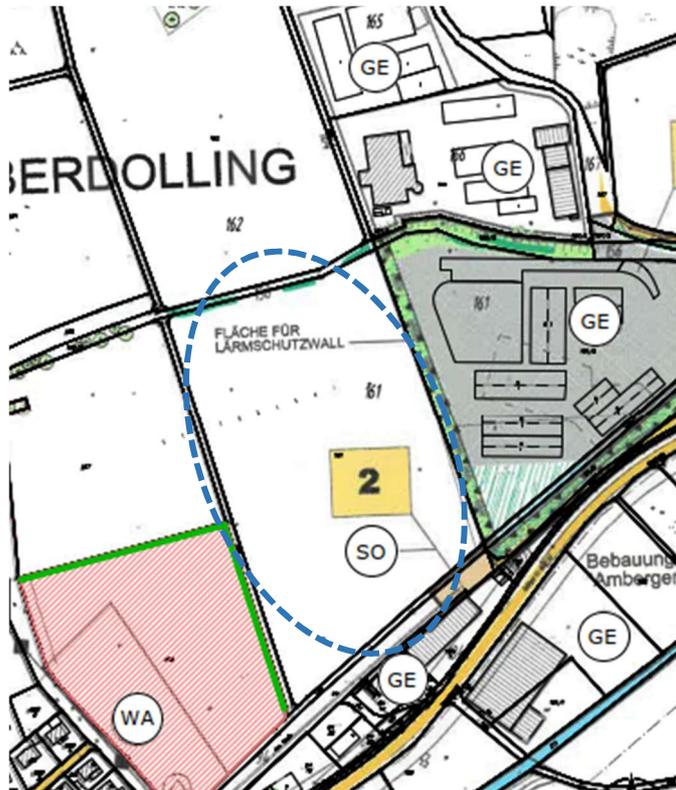


Abb. 8: Lage des Änderungsbereichs im Flächennutzungsplan (blau) (Quelle: Gemeinde Oberdolling)

#### 4. Bedarfsermittlung

Der Bedarf für die Ausweisung eines Gewerbegebiets ergibt sich aus der Nachfrage eines ortsansässigen Gewerbebetriebes, dessen vorhandene Flächen für eine zeitgemäße betriebliche Weiterentwicklung nicht ausreichen. Im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Betriebsgelände ergab sich am Ortsrand von Unterdolling nun die Möglichkeit des Flächenerwerbs. Durch die Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes erfolgt die Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen und somit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Zugleich verhindert die Ausweisung des Gewerbegebiets das Abwandern des ortsansässigen Gewerbebetriebes.

#### 5. Plankonzeption

Die Firma Auto Siegl als Firma für PKW-Spezialtransporte zählt zu den Marktführern im Bereich geschlossener PKW-Lagerung und Transporte. Derzeit wurden drei externe Flächen zur Lagerung der Fahrzeuge angemietet, um dem Bedarf gerecht werden zu können. Dieses Vorgehen ist für den Betrieb nicht nur unwirtschaftlich, sondern stellt personell, sicherheitstechnisch und qualitativ ein großes Defizit dar. Durch bestehende Verträge besteht ein Bedarf für die Lagerung von ca. 1.500 PKW mit je ca. 20 m<sup>2</sup> - und 15 LKW mit je ca. 100 m<sup>2</sup> Flächenbedarf zur Lagerung. Damit ergibt sich ein Flächenumfang von ca. 31.500 m<sup>2</sup> Stellfläche. Durch eine GRZ von 0,8 für ein Gewerbegebiet, ergibt sich ein gesamter

Flächenbedarf von ca. 4 ha. Auf dem Gelände wird im nördlichen Bereich eine großzügige Ausgleichsfläche berücksichtigt. Zur Ortsrandeingrünung wird eine 10m breite Heckenstruktur in Richtung Westen festgesetzt. Diese ist je nach Raumverfügbarkeit mind. 5-reihig herzustellen und kann dadurch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden. Somit werden keine externen Ausgleichsflächen erforderlich.

Über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Planungswille der Gemeinde unterstrichen.

## **6. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung**

### **6.1 Denkmalschutz**

Angrenzend an den östlichen Geltungsbereich erstreckt sich das Bodendenkmal „Siedlung der Hallstattzeit der Vorgeschichte und des frühen Mittelalters, Eisenverhüttungsanlagen der römischen Kaiserzeit“ mit der Aktennummer D-1-7635-0193. Die Fläche ist nahezu vollständig überbaut.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (z. B. Kampfmittelräumung, landwirtschaftliche Zwecke oder archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Auswirkungen auf das Denkmal zu erwarten. Weitere Denkmäler befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Plangebiets.

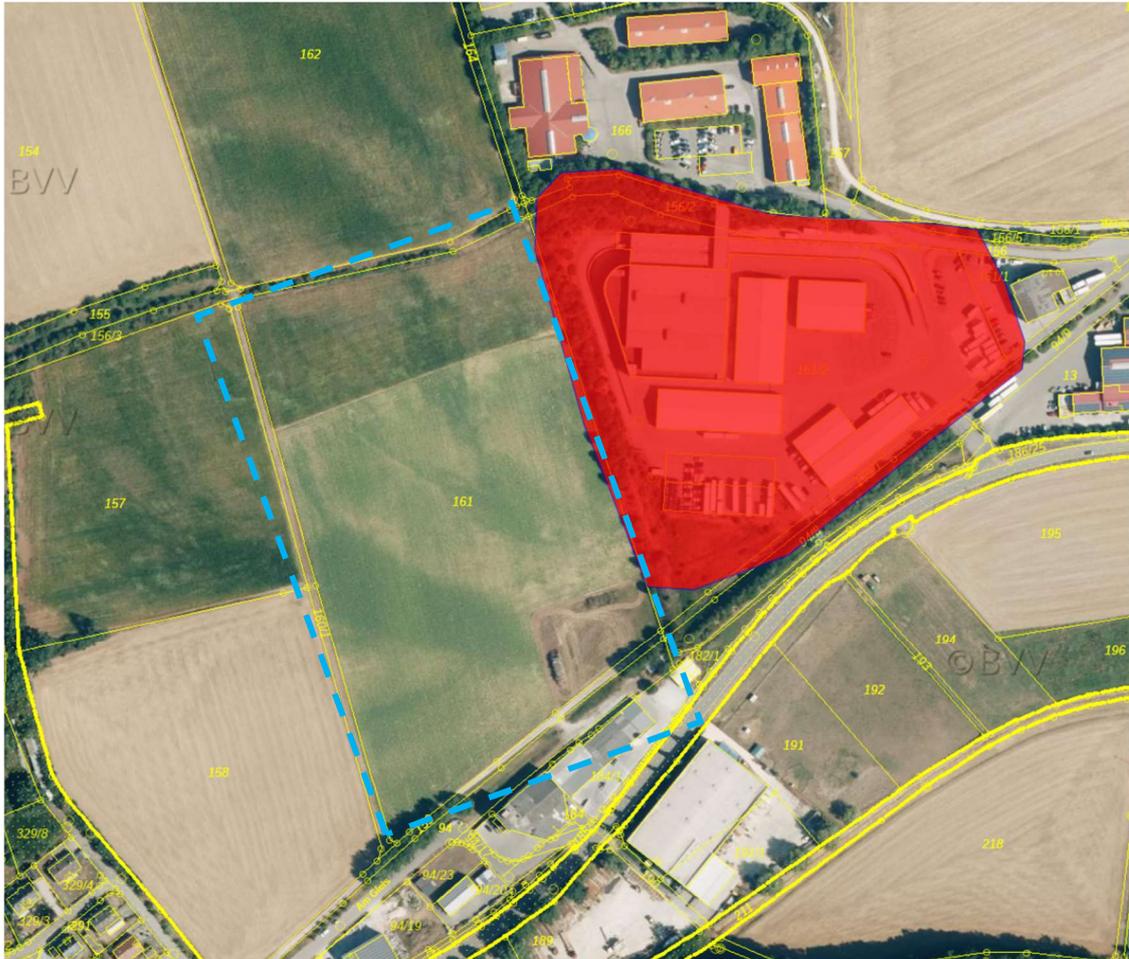


Abb. 9: Bodendenkmal (rot) und Geltungsbereich (blau) (Quelle: BayernAtlas Plus, Zugriff: 2024)

## 6.2 Klimaschutz

Längst ist ausreichend deutlich geworden, dass der Ausstoß von Treibhausgasen stark verringert werden muss, um dem Klimawandel wirkungsvoll Einhalt gebieten zu können. Dies wurde auch gesetzlich u. a. für die Aufstellung von Bauleitplänen verankert: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [...]“ (§1a Abs. 5 BauGB).

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, eine zukunftsfähige Betriebserweiterung eines ortsansässigen Gewerbetreibenden zu ermöglichen. Durch den direkten Anschluss an das bestehende Betriebsgelände können vorhandene Infrastrukturen genutzt und weitere Flächenversiegelungen reduziert werden.

Festsetzungen zur Mindestbegrünung sollen auf Bebauungsplanebene die kleinklimatischen Verhältnisse sicherstellen.

### **6.3 Immissionsschutz**

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebiets ist mit einer Erhöhung von Emissionen zu rechnen. Über ein Schalltechnisches Gutachten und entsprechende Festsetzungen auf Bebauungsplanebene wird sichergestellt, dass es zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte am angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet kommt.

### **6.4 Altlasten**

Gemäß Altlastenkataster (ABuDIS 3.0) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sind im Geltungsbereich keine Altlasten bekannt. Sollten dennoch bei Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen angetroffen werden, so besteht die Verpflichtung, diese unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.

### **6.5 Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Die Umweltbelange werden gesondert im Umweltbericht behandelt.

### **6.6 Artenschutzrechtlicher Beitrag**

Mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die in Bayern vorkommenden

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

zu berücksichtigen.

#### Prüfungsablauf:

Der erste Schritt der saP umfasst eine sogenannte Relevanzprüfung. In diesem Prozess werden alle Arten abgeschichtet, die vom konkreten Vorhaben nicht betroffen sind.

Der zweite Schritt umfasst eine Bestandserhebung am Eingriffsort bzw. im Wirkraum. Untersucht wird die Bestandssituation und die Betroffenheit aller Arten, die als Ergebnis der Relevanzprüfung in der Prüfliste enthalten sind.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt eine artenschutzrechtliche Kartierung in Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit von Zauneidechsen sowie hecken- und bodenbrütenden Vogelarten. Diese wird im weiteren Verfahren durch einen Biologen durchgeführt.

Im dritten Schritt erfolgt, für die in den ersten beiden Schritten identifizierten vom Vorhaben betroffenen Arten, eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

### **6.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt im weiteren Verfahren auf Bebauungsplan-ebene.

### **6.8 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität - Vermeidungsmaßnahmen**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder streng geschützte Arten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Festsetzung einer Mindestbegrünung
- Beschränkung der zulässigen Versiegelungen
- Beschränkung der zulässigen Aufschüttungen und Abgrabungen
- Festsetzungen zu Einfriedungen
- zeitliche und räumliche Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Nestlingszeiten (i.d.R. März bis August); Ausnahmen sind möglich, wenn vor Baufeldräumung durch einen Biologen mehrmalige Kontrollbegehungen durchgeführt werden, um Brutplätze im Vorhabensbereich und Wirkraum festzustellen. Sind keine Brutplätze vorhanden, ist durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldräumung zulässig.

## **7. Umweltbericht**

Laut § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung zu Bauleitplänen vom 20.07.2004 eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes zu erstellen. Dieser ist gemäß § 2a als gesonderter Teil der Begründung zur Bauleitplanung beizufügen.

### **7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung**

#### **7.1.1 Schutzgut Mensch, Bevölkerung, Gesundheit**

##### Bestandsbeschreibung:

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flurwege dienen der Naherholung. Östlich erstreckt sich der bisherige Siedlungsrand von Unterdolling mit dem Betriebsgelände des Vorhabenträgers. Südlich grenzen weitere Gewerbebetriebe an die Fläche.

Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen gehen ortsübliche Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen aus.

##### Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans können Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, in Form von Lärmimmissionen, nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Durch die Festsetzung von Immissionsrichtwerten können die Auswirkungen aber als nicht erheblich bewertet werden. Durch die vorhandenen gewerblichen Nutzungen wirken bereits jetzt Immissionen auf die dort lebende Bevölkerung.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

#### **7.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt**

##### Bestandsbeschreibung:

Die Planfläche sowie die angrenzenden westlichen und nördlichen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Östlich und südlich erstrecken sich gewerblich genutzte Flächen.

Biotopkartierte Hecken mit der Biotophauptnummer 7135-0055 „Meist lineare, isolierte Ranken-Hecken um Oberdolling“ befinden sich am nördlichen Geltungsbereich.



Abb. 10: Lage des Geltungsbereichs (blau) in der Biotopkulisse (rosa) (Quelle: BayernAtlas Plus, Zugriff 2024)

Angaben zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen derzeit nicht vor. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine artenschutzrechtliche Kartierung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Zauneidechsen und heckenbrütenden sowie bodenbrütenden Vogelarten durchgeführt.

#### Auswirkungen

Die geplante Nutzung ist auf bisher landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Durch die gewerbliche Nutzung ist eine Störung vorhandener Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen. Durch die vorhandenen Straßen und Wege, die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen, sowie die vorhandenen wohnbaulichen und gewerblichen Nutzungen sind bereits jetzt gewisse anthropogene Einflüsse vorhanden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

### 7.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

#### Bestandsbeschreibung:

Gemäß der Übersichtsbodenkarte des BayernAtlas Plus weist der Änderungsbereich folgende Bodentypen auf:

- 105: Braunerde
- 5: (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein) auf.
- 71: Bodenkomplex: Gleye, kalkhaltige Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden mit weitem Bodenartenspektrum (Talsediment), verbreitet skelettführend; im Untergrund carbonathaltig

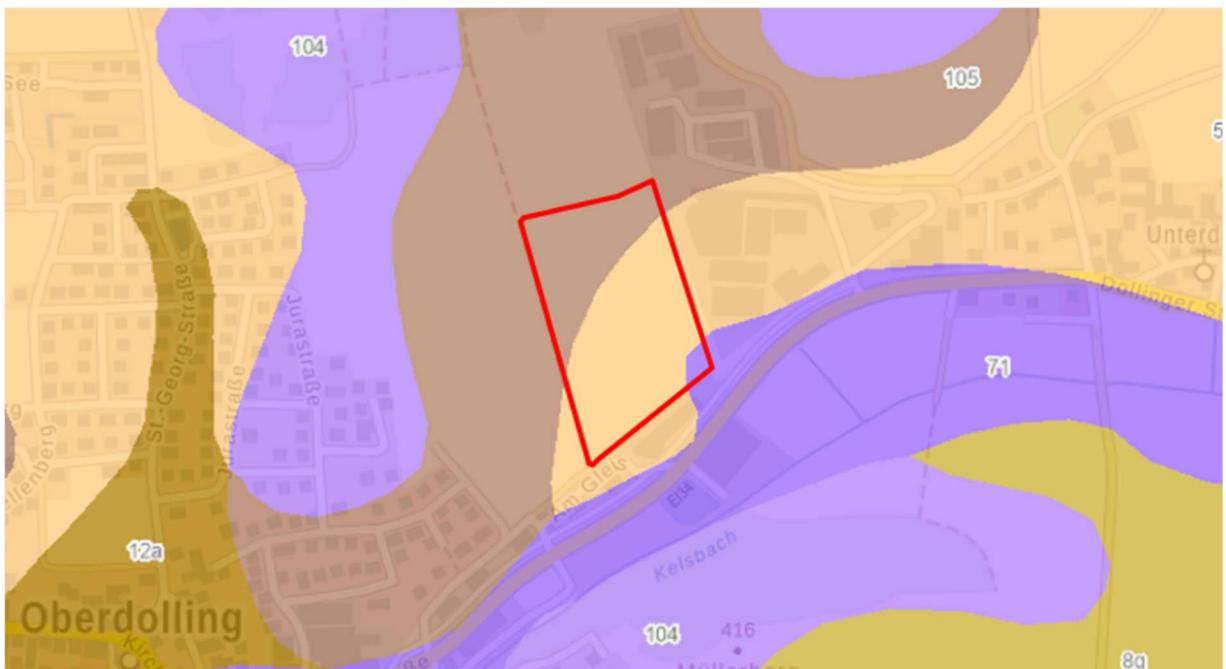


Abb. 11: Übersichtsbodenkarte mit Lage des Geltungsbereichs (rot) (Quelle: BayernAtlas Plus, Zugriff: 2024)

Gemäß Bodenschätzung Bayern handelt es sich bei der Planungsfläche um Lehm bzw. um Schweren Lehm der Zustandsstufen 3 und 4. Bei den Zustandsstufen 3 - 4 handelt es sich um Böden mittlerer bis geringer Ertragsfähigkeit.

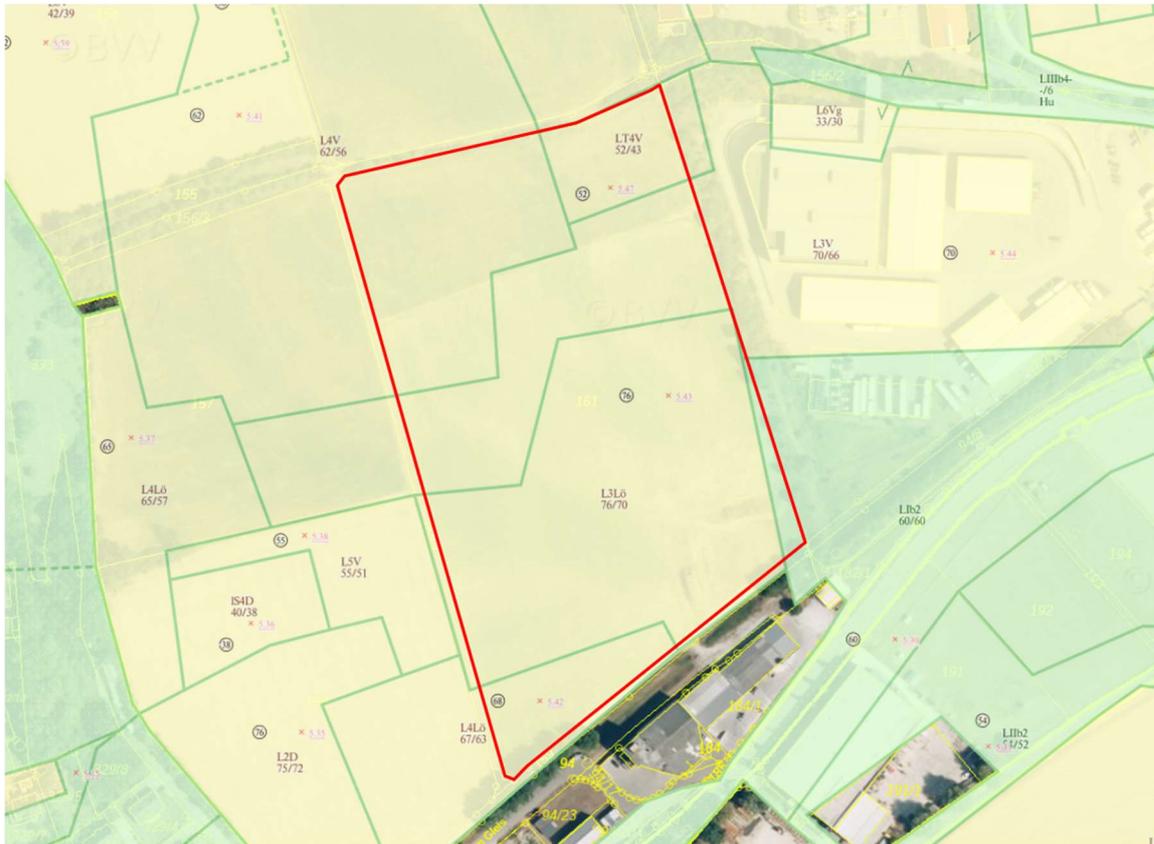


Abb. 12: Bodenschätzung Bayern mit Lage des Geltungsbereichs (rot) (Quelle: BayernAtlas Plus, Zugriff: 2024)

Kulturhistorisch besondere und seltene Böden sind dem Planverfasser im Änderungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten liegen nicht vor.

#### Auswirkungen

Durch Überbauung und Befestigung von Flächen erfolgt eine Teilversiegelung des Bodens. Der Boden wird seine bisherigen Funktionen (Speicher, Puffer, Filter, Lebensraum etc.) verlieren. Ein Ausgleich derartiger Eingriffe ist nicht möglich. Dies würde allerdings gegen jedes Bauvorhaben sprechen. Durch die derzeitige intensive landwirtschaftliche Nutzung bestehen bereits Beeinträchtigungen für das Schutzgut in Form von Bodenverdichtung durch schwere Geräte bzw. durch Dünge- und Spritzmittel.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

#### **7.1.4 Schutzgut Wasser**

##### Bestandsbeschreibung:

Der Kelsbach verläuft ca. 130 m südlich des Geltungsbereichs. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Einflussgebiets des Kelsbach oder anderer oberirdischer Gewässer. Südlich des

Plangebiets erstrecken sich wassersensible Bereiche. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen durch die derzeit intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Das anfallende Niederschlagswasser fließt der Topographie folgend, von Norden in Richtung Südosten. Bei Starkniederschlag oder Schneeschmelze auf gefrorenem Boden besteht die Gefahr, dass Wasser aus dem Außenbereich in das Gebiet eindringt. Entsprechende Korridore und ggf. Maßnahmen sind zu entwickeln, um ein Eindringen von Außenbereichswasser in das Gebiet zu verhindern. Der Wasserabfluss darf sich nicht nachteilig für Unterlieger auswirken oder verschärfen.

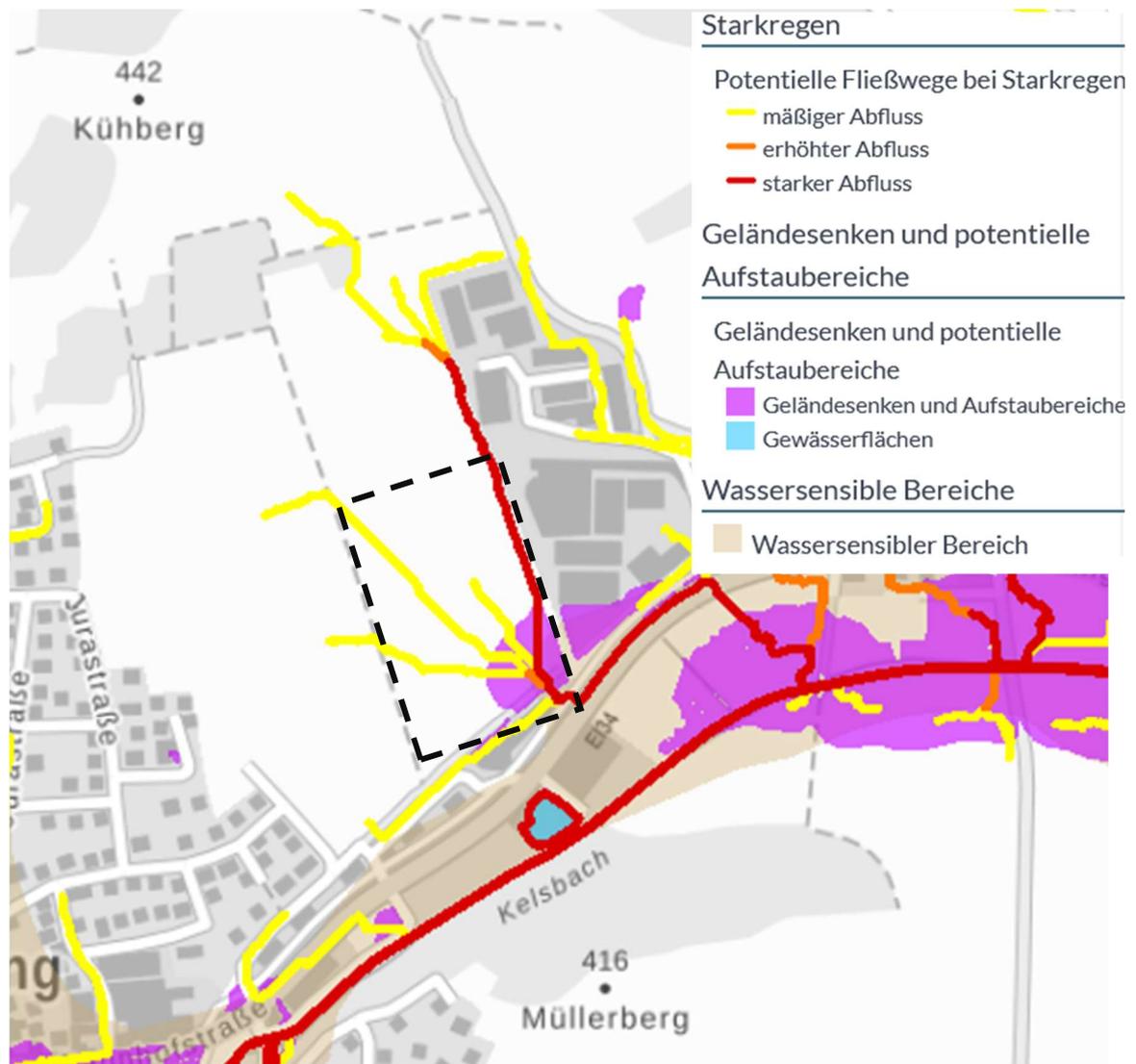


Abb. 13: Oberflächenabfluss und Sturzflut mit Lage des Geltungsbereichs (schwarz) (Quelle: UmweltAtlas, Zugriff 2024)

### Auswirkungen

Durch die geplanten Versiegelungen erhöhen sich der Wasserabfluss und die Wasserabflussspitzen aus dem Gebiet. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Versiegelung verringert. Eine Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts durch Versiegelung und Verlust der Regenwasserversickerung auf den versiegelten Flächen und eine mögliche Verminderung der Grundwasserneubildung kann nicht ausgeschlossen werden. Geringfügige und zeitlich beschränkte Auswirkungen können sich durch Baumaßnahmen (z.B. Rammen, Bohren) ergeben. Die Gefahr von erheblichen oder irreversiblen Auswirkungen ist bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gering.

Nachteilige Folgen auf den Wasserhaushalt können durch Festsetzungen, z.B. zu Pflanzbindungen und Mindestbegrünung, minimiert werden. Auswirkungen auf die Vorflut sind nicht zu erwarten. Durch die künftige Überbauung der Fläche ist von einer Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Dünge- und Spritzmittel auszugehen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

#### **7.1.5 Schutzgut Klima / Luft**

##### Bestandsbeschreibung:

Das Planungsgebiet ist dem Klimabereich der südlichen Frankenalb zugeordnet, mit einer mittleren Jahreslufttemperatur von 7°C bis 8°C. Die Jahresniederschlagssumme beträgt 650 mm bis 749 mm. Große zusammenhängende Waldgebiete im Gemeindebereich sorgen für ausreichend Frischluftzufuhr und besitzen damit eine wichtige Klimaausgleichsfunktion.

##### Auswirkungen

Durch das geplante Gewerbegebiet sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### 7.1.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

#### Bestandsbeschreibung:

Das Planungsgebiet befindet sich im Anschluss an den nördlichen Siedlungsrand von Oberdolling. Die Umgebung ist durch Wohnbebauung, Verkehrsflächen, Landwirtschafts- und Forstflächen geprägt. Charakteristisch für die Hochfläche der Südlichen Frankenalb zeichnet sich das Siedlungsgebiet durch ein welliges Relief auf verkarstetem Untergrund aus.

Nördlich erstrecken sich Teilflächen des Landschaftsschutzgebiet LSG-00565.01 „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“.

Aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten sind weite Bereiche des Gemeindegebiets im Regionalplan als landschaftliche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Die Planungsfläche liegt außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten.



Abb. 14: Lage des geplanten Gewerbegebiets mit Blick auf die Eingrünung des bestehenden Betriebsgeländes (Quelle: Eder Ingenieure, 2023)



Abb. 15 Lage des geplanten Gewerbegebiets mit Blick auf die nördlich angrenzenden Gewerbehallen sowie den östlichen Siedlungsrand von Oberdolling (Quelle: Eder Ingenieure, 2023)

### Auswirkungen

Das geplante Gewerbegebiet ist im Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand vorgesehen. Östlich und südlich erstrecken sich gewerblich genutzte Anlagen und Gebäude. Die Planungsfläche sowie die angrenzenden westlichen und nördlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Obwohl das Gelände von Norden in Richtung Süden abfällt, verhindern die nördlichen Waldflächen eine Fernwirksamkeit des neuen Gewerbegebiets. Die Fläche wird zudem immer im Zusammenhang mit dem vorhandenen Siedlungsflächen wahrgenommen. Eine Bebauung der Fläche ist nicht vorgesehen. Eine ausreichend breite Eingrünung minimiert die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

### **7.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### Bestandsbeschreibung:

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas erstreckt sich entlang des östlichen Geltungsbereich das Bodendenkmal D-1-7135-0193 „Siedlung der Hallstattzeit, der Vorgeschichte und des frühen

Mittelalters, Eisenverhüttungsanlagen der römischen Kaiserzeit.“. Detaillierte Erläuterungen erfolgten bereits unter Kapitel 6.1.

#### Auswirkungen

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-5 BayDSchG. Nur bei einer sachgemäßen und rechtzeitigen Meldung sind erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Eine über die genannten Aspekte hinausgehende Beachtlichkeit ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

#### **7.2 Auswirkungen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten**

Auswirkungen auf Erhaltungsziele von NATURA2000-Gebieten sind nicht zu erwarten.

#### **7.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **7.4 Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Energienutzung**

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist beispielsweise durch Photovoltaikanlagen möglich.

#### **7.5 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität**

Alarmschwellen/Grenzwertüberschreitungen sind nicht bekannt. Luftreinhaltepläne sind nicht bekannt.

#### **7.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen**

Auf Bebauungsplanebene werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

#### **7.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die Bestandssituation unverändert. Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Eingriffe durch die Bebauung blieben aus. Der Bedarf an Gewerbeflächen zur zeitgemäßen Weiterentwicklung des Gewerbebetriebes würde an anderer Stelle zu Eingriffen führen.

## Literatur

**ALTLASTENKATASTER ABUDIS 3.0:** Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Online verfügbar unter:

[https://abudisuig.lfu.bayern.de/cadenza/api/processingChain?conditionValuesSetHash=3EA3BA3&selector=ROOT.ABUDIS\\_UIG%3Aabudis\\_uig.sel&processings=ABUDIS\\_UIG%3Aabudis\\_uig%2Fabfrageergebnis\\_\\_einzelberichte.ttd&sourceOrderAsc=false&columns=ca1c1138-7d05-4cce-8e2e-14b0c8119df1&offset=0&limit=2147483647&executionConfirmed=false](https://abudisuig.lfu.bayern.de/cadenza/api/processingChain?conditionValuesSetHash=3EA3BA3&selector=ROOT.ABUDIS_UIG%3Aabudis_uig.sel&processings=ABUDIS_UIG%3Aabudis_uig%2Fabfrageergebnis__einzelberichte.ttd&sourceOrderAsc=false&columns=ca1c1138-7d05-4cce-8e2e-14b0c8119df1&offset=0&limit=2147483647&executionConfirmed=false),  
letzter Zugriff: Juni 2024

**BAYERNATLAS (2018):** Herausgeber Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Online verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlasklassik>. Letzter Zugriff: Juni 2024

**BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STATISTIK (2021):** Demographie-Spiegel für Bayern – Gemeinde Oberdolling Berechnungen bis 2033.

**BAYERISCHES LANDESAMT FÜR STEUERN (03/2019):** Merkblatt über den Aufbau der Bodenschätzung.

**GENESIS-ONLINE (2024):** Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Online verfügbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Letzter Zugriff: Juni 2024

**LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (2023):** Herausgeber: Bayerische Staatsregierung.

**REGIONALPLAN REGION INGOLSTADT (2021):** Herausgeber: Planungsverband Region Ingolstadt. Online verfügbar unter: <http://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/>, Letzter Zugriff: Juni 2024

**UMWELTATLAS (2020):** Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter: <https://www.umweltatlas.bayern.de/>, Letzter Zugriff: Juni 2024